

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **22 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinigung schweizerischer Archivare

Association des archivistes suisses

Die 18. Jahresversammlung

der Vereinigung schweizerischer Staats-, Stadt- und Stiftsarchivare fand am 13./14. September 1941 in Bern statt. Neben den Fachvorträgen, einer Exkursion nach dem Schloß Spiez und dem Besuch der bernischen Jubiläumsstellungen bildete vor allem das neue bernische Archivgebäude einen Anziehungspunkt für die Teilnehmer.

In der Geschäftssitzung nahm die Versammlung, die von rund 35 Mitgliedern und Gästen besucht war, einstimmig neue Statuten an, die im wesentlichen die Erfahrungen der ersten zwei Dezennien umfassen. Sie bestellte den fünfgliedrigen Vorstand aus Staatsarchivar Roth (Basel) Präsident, Bundesarchivar Kern (Bern) Vizepräsident, Staatsarchivar Largiadèr (Zürich) Sekretär und Kassier, Staatsarchivar von Fischer (Bern) und Staatsarchivar Vaucher (Genf). Das Sekretariat der Gesellschaft wurde als zentrale Auskunftsstelle in Archivfragen bezeichnet und diese Funktion dem Staatsarchiv Zürich übertragen. — Anschließend referierte Adjunkt E. Meyer (Bern) über die Geschichte des bernischen Staatsarchives. Wie in anderen Städten, so ist auch in Bern der Ausgangspunkt in einem kleinen städtischen Archiv des 13. Jahrhunderts zu suchen. Entsprechend den neuen staatlichen Aufgaben gesellten sich eine Reihe von Nebenarchiven dazu, im 16. Jahrhundert die Fülle der Dokumente der aufgehobenen Klöster und des eroberten Waadtlandes. In diesem Umfang wurde das Archiv, zunächst ein Bestandteil der Kanzlei, ständig ausgebaut und im Jahre 1680 einer besonderen Verwaltung unterstellt. Damals begannen auch die großzügig angelegten Register- und Ordnungsarbeiten des bernischen Archivs, für die die Kredite in reicher Fülle bewilligt wurden. Schon im 17. Jahrhundert hatte Bern in systematischer Weise durch Abschriften Sicherung und Schutz der Originale herbeigeführt, eine Arbeit, die in den übrigen Städten erst hundert Jahre später an die Hand genommen wurde. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte eine erhebliche Aktenabgabe an die neuen Kantone Aargau und Waadt, in kleinerem Umfange an die Stadt Bern; Verminderungen, die indessen durch den Erwerb des bischöflich-baselschen Archives (ehedem in Pruntrut) wettgemacht wurden. Mit seinem heutigen Bestand von rund 11 000 Laufmetern besitzt Bern das größte kantonale Archiv der Schweiz. Neben dieser quantitativen Betrachtung steht aber die inhaltliche Bedeutung des Berner Archives, in welchem sich nicht nur die innere bernische Geschichte, sondern die gesamte eidgenössische Westpolitik spiegelt, war doch Bern der Führer derselben. — An diese Darstellung der bernischen

Archivgeschichte schloß sich unter Leitung von Staatsarchivar Dr. R. von Fischer eine eingehende Besichtigung des Neubaus und seiner Betriebs-einrichtungen.

Am 13. September wurden drei Fachvorträge geboten. Prof. Dr. Richard Newald (Freiburg i. Ue.) sprach über das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz. Als Nachfolger von Friedrich Wilhelm in der Herausgabe des Corpus der altdeutschen Originalurkunden beleuchtete der Referent das Eindringen der deutschen Sprache in den Bereich der Urkunde, das sich in der Schweiz verhältnismäßig früh im 13. Jahrhundert als Ergebnis einer sozialen Umbildung vollzog. — Assistent Dr. W. Schnyder (Zürich) hielt über die Nachträge zu der « Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede » einen Vortrag, der aus der Praxis herausgewachsen war. Er konnte am Beispiel von Zürich zeigen, daß es bei systematischer Arbeit in kurzer Zeit möglich ist, eines der Staatsarchive der acht alten Orte auf die Nachträge zu den Abschieden durchzuarbeiten. Für Zürich ergaben sich 110 Nachträge, davon 75 ungedruckte. Wenn die Arbeit einmal auch in den übrigen Archiven abgeschlossen sein wird, so ergibt sich eine wertvolle Ergänzung der eidgenössischen Abschiede des 14. und 15. Jahrhunderts. Als Grenze dieser Bearbeitung der Nachträge ist das Jahr 1500 vorgesehen. — Prof. Dr. A. Largiadèr (Zürich) referierte über neuere Archivbauten. Seit der Vervollständigung der Archivverwaltungen im 19. Jahrhundert wird heute bei der Erstellung neuer Archive allgemein das sogenannte « Magazinsystem » angewendet. Der erste moderne Archivbau, der bahnbrechend wirkte, war das Staatsarchiv in Weimar, erbaut 1884. Seither haben namentlich die deutsche und die österreichische Archivverwaltung mustergültige Neubauten erstellt, von denen als neueste Leistung das Staatsarchiv zu Marburg an der Lahn (1938) zu nennen ist. Neben dem vorbildlichen Berner Staatsarchiv besitzt die Schweiz Archivneubauten in Basel, im Bundesarchiv zu Bern (beide aus dem Jahre 1899), in Neuchâtel (1912), in Zürich (1919) und in Schwyz (1936).

Der Vormittag des 14. September war der Besichtigung der Archivausstellung im Haus der « Schulwarte » gewidmet. Hier übernahm der Organisator der ganzen Tagung, Staatsarchivar Dr. R. von Fischer, die Führung. Neben den königlichen Privilegien für die Stadt Bern, den Dokumenten über die Erwerbung des Staatsgebietes, den Akten der bernischen Staatsverwaltung und der bernischen Kriegszüge war ein erheblicher Teil der Ausstellung dem Untergang des alten Bern im Jahre 1798 gewidmet. — Im Schloß Spiez, das am Sonntagmittag erreicht wurde, erhielten die Teilnehmer eingehende Erläuterungen durch Konservator A. Heubach (Spiez) und Bundesrichter Dr. Paul Kasser (Lausanne). — Die Festsetzung des Tagungsortes für 1942 wurde, da noch keine bestimmte Einladung vorlag, dem Vorstand überlassen.

Zürich.

Anton Largiadèr.

STATUTEN der Vereinigung schweizerischer Archivare

(Vom 13. September 1941)

Art. 1.

Die Vereinigung schweizerischer Archivare ist ein *Verein* im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2.

Der *Zweck der Vereinigung* ist die Förderung des schweizerischen Archivwesens in allen seinen Richtungen, in wissenschaftlicher und personeller Hinsicht.

Art. 3.

Die *Mitgliedschaft* kann von folgenden Personen erworben werden: von Beamten und Angestellten der Staats-, Stadt- und Stifts-Archive in der Schweiz; von natürlichen und juristischen Personen, welche die Bestrebungen der Vereinigung zu unterstützen wünschen. Außerdem kann die Vereinsversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Der *Austritt* ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 4.

Die Gesamtheit aller Mitglieder bildet die *Vereinsversammlung*. Sie wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen beruft der Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Vereinsmitgliedern ein.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung; Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder; ferner Ausschluß von Mitgliedern; Abänderung der Höhe des Mitgliederbeitrages; Statutenänderung; Auflösung der Vereinigung.

Art. 5.

Der *Vorstand* besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird samt dem Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Neben dem Präsidenten besteht er aus dem Vizepräsidenten, dem Sekretär (der auch das Rechnungswesen führt) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung; er bereitet die Vereinsversammlungen und allfällige Ausbildungskurse vor.

Das *Sekretariat* der Vereinigung dient im Rahmen der vorhandenen Mittel als *zentrale Auskunftsstelle* in allen Fragen des Archivwesens.

Art. 6.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren werden auf die Amtsdauer des Vorstandes gewählt und sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Art. 7.

Die Mitglieder der Vereinigung bezahlen einen *Jahresbeitrag* von Fr. 5.—. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Veröffentlichungen der Vereinigung werden den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Art. 8.

Das *Publikations-Organ* der Vereinigung schweizerischer Archivare ist die «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte».

Art. 9.

Statutenänderungen werden durch einfaches Mehr der Vereinsversammlung beschlossen. Die *Auflösung* der Vereinigung erfolgt durch die Vereinsversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz überwiesen.

Bern, den 13. September 1941.

Namens der Vereinigung schweizerischer Archivare

Der Präsident:

Paul Roth, Basel.

Der Sekretär:

Anton Largiadèr, Zürich.

STATUTS **de l'Association des archivistes suisses**

(Du 13 septembre 1941)

Article premier.

L'« Association des archivistes suisses » est une association au sens de l'article 60 du code civil suisse.

Art. 2.

L'association a pour but de favoriser à tous égards le développement de l'activité scientifique et professionnelle des archives suisses.

Art. 3.

Peuvent devenir membres de l'association: les fonctionnaires et employés des archives d'Etat, des archives des villes et des établissements religieux de Suisse; les personnes physiques et les personnes morales qui désirent soutenir les efforts de l'association.

L'assemblée générale de l'association peut nommer des membres d'honneur.

Les demandes d'admission doivent être adressées par écrit au président de l'association. Le comité prononce sur l'admission.

La démission doit être demandée par écrit au président.

Art. 4.

L'assemblée générale, qui réunit tous les membres de l'association, est convoquée par le comité une fois par an. Le comité convoque des assemblées générales extraordinaires lorsqu'il le juge nécessaire ou lorsque dix membres au moins en font la demande par écrit.

Sont dans les attributions de l'assemblée générale: l'approbation du rapport annuel et du compte annuel; l'élection du président, du comité et des vérificateurs des comptes; la nomination de membres d'honneur; les décisions concernant les propositions émises du comité ou des membres; l'exclusion de membres; la modification du montant de la cotisation; la modification des statuts; la dissolution de l'association.

Art. 5.

Le comité est formé d'au moins cinq membres. Il est élu, ainsi que le président, pour une période de trois ans. Il se constitue lui-même. En plus du président, il se compose d'un vice-président, d'un secrétaire, qui tient aussi les comptes, et d'au moins deux autres membres.

Le comité gère les affaires de l'association. Il prépare les assemblées générales et, selon les circonstances, organise des cours de formation professionnelle.

Le secrétariat de l'association sert d'office central de renseignements; il fournit, dans la mesure de ses moyens, des indications sur toutes les questions intéressant les archives.

Art. 6.

Le compte annuel doit être examiné par deux vérificateurs des comptes et soumis par le comité à l'approbation de l'assemblée générale. Les vérificateurs des comptes sont élus pour la même période que le comité; ils ne sont pas rééligibles pour la période suivante.

Art. 7.

Les membres de l'association paient une cotisation annuelle de cinq francs. Les membres d'honneur ne paient aucune cotisation. Les membres reçoivent gratuitement les publications de l'association.

Art. 8.

L'organe officiel de l'association des archivistes suisses est la « Revue d'histoire suisse ».

Art. 9.

L'assemblée générale décide les modifications des statuts à la majorité absolue. Elle prononce la dissolution de l'association à la majorité des deux tiers des membres présents ayant droit de vote. En cas de dissolution, les biens de l'association sont transférés à la Société générale suisse d'histoire.

Les présents statuts ont été adoptés par l'assemblée générale de l'association des archivistes suisses, tenue à Berne, le 13 septembre 1941.

Le président:
Paul Roth, Bâle.

Le secrétaire:
Anton Largiadèr, Zurich